

**Antwort des Senats  
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP  
vom 2. November 2021**

**„Anerkennung von Impfungen aus dem Nicht-EU-Ausland“**

Die Fraktion der FDP hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Die Coronapandemie ist noch nicht beendet. Sie verliert aber angesichts steigender Impfquoten zusehends ihren Schrecken. Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen sollen noch mehr Menschen den Anreiz zum Impfen geben, um so dem Ziel, dem Erreichen der Herdenimmunität, gerecht zu werden.

In Deutschland gibt es deshalb für die Anwendung der sog. 2G-Regel (vollständig geimpft oder genesen) häufig andere Rahmenbedingungen und weniger Einschränkungen in die persönliche Freiheit als es bei Anwendung der sog. 3G-Regel (vollständig geimpft, genesen oder getestet) der Fall ist. Aufgrund dieses angeblichen Anreizmechanismus und der großen Zahl an Menschen, die bereits doppelt geimpft wurden, haben insbesondere Anbieter (bspw. Gastronomen oder Veranstalter) einen Anreiz, die 2G-Regel anzuwenden. Das führt dazu, dass die 3G-Regel immer mehr durch die 2G-Regel ersetzt wird. Dieses Vorgehen schließt einen Teil der Bevölkerung aus und führt in einer international vernetzten Welt zu Problemen.

Jüngst wurde bekannt, dass Studierende, die bspw. in ihrem Heimatland mit einem in der EU nicht zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, in Deutschland als nicht geimpft gelten. Das führt für diesen Personenkreis zu deutlichen Problemen im Studienablauf. Neben Kosten und zusätzlichem Aufwand für Tests werden sie bei Anwendung der 2G Regel zudem von bestimmten Events oder Veranstaltungen ausgeschlossen, womit sie in ihrem eigentlichen Studienablauf eingeschränkt werden. Deshalb muss sichergestellt sein, dass bei Studierenden die 2G-Regel nicht angewendet und ihnen der Zugang zu den Hochschulen immer ermöglicht wird.

Gleichzeitig sind weitere Gruppen von dieser Problematik betroffen. Etwa Touristen oder Geschäftsreisende, aber auch in der internationalen Hafenwirtschaft dürfte die 2G-Regel zu Schwierigkeiten führen. In einer globalisierten Welt gibt es zudem immer mehr Menschen, die nicht nur an ein Land gebunden sind. Diese Gruppe muss bei Anwendung der 3G-Regel entweder teure Tests zahlen oder wird bei Anwendung der 2G-Regel komplett ausgeschlossen.

Nach aktuellem Stand sind in Deutschland nur von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) zugelassene Impfstoffe anerkannt. Personen, die mit Präparaten aus China (bspw. Sinovac) oder Russland (bspw. Sputnik V) geimpft wurden, gelten hier als nicht geimpft.

Andere EU-Staaten verfahren nicht so. Neben Spanien werden auch in Griechenland oder Ungarn weitere Impfstoffe anerkannt. Zudem ist auch die Anerkennung von Impfstoffen (bspw. im Rahmen von Notfallzulassungen) der WHO deutlich weitgehender. So werden hier auch Impfstoffe aus China anerkannt und im Rahmen von Corvax eingesetzt.

Anreize zu setzen, damit Menschen von einer Impfung gegen das Coronavirus überzeugt werden und sich so vor schweren Krankheitsverläufen oder sogar Tod schützen, sind richtig. Dabei dürfen aber keine Personengruppen diskriminiert, eingeschränkt oder gar ausgegrenzt werden.

1. Inwiefern ist dem Senat die Problematik bekannt, dass aufgrund der 2G-Regel bestimmte Personen unverschuldet ausgeschlossen werden und inwiefern wurde das im Senat (bspw. im Rahmen des Erlasses der Coronaverordnung) diskutiert?
2. Welche Unterschiede in der Wirksamkeit sind dem Senat bekannt bzgl. der Impfstoffe, die in der EU noch nicht anerkannt sind (z.B. Sputnik, Sinovac) im Vergleich zu in der EU anerkannten Impfstoffen?
  - a. Welche Gefahren gehen von Menschen aus, die mit einem nicht anerkannten Impfstoff geimpft sind im Vergleich zu Menschen, die mit in Deutschland anerkannten Impfstoffen geimpft sind?
  - b. Wie begründet dies eine Einschränkung von Grundrechten (z.B. Berufsfreiheit, Freizügigkeit) z.B. durch zusätzliche Auflagen wie eine selbst zu bezahlende Testung oder Ausschluss von Teilhabe am gesellschaftlichen Leben?
3. Wie schätzt der Senat die Lage für Studierende, Geschäftsreisende oder Touristen im Land Bremen ein, die zwar geimpft sind, aber deren Impfung nicht anerkannt wird? Sind dem Senat Zahlen bekannt, um wie viele Personen/Fälle es sich hierbei handeln könnte?
4. Inwiefern wird Studierenden mit einer nicht anerkannten Impfung der Zutritt zu den Hochschulen oder Veranstaltungen der Hochschule verwehrt und welche Regelungen sollen für Studierende gefunden werden bzw. wurden bereits gefunden?
5. Welche Regelungen sind in Geschäften, Freizeiteinrichtungen und gastronomischen Betrieben für Bürgerinnen und Bürger künftig vorgesehen, die mit in Deutschland nicht zugelassenen Impfstoffen geimpft wurden?
6. Welche Arbeits-, Nachweis- und Einreiseregulungen gelten für Menschen mit einem nicht in Deutschland zugelassenen Impfstoff und damit fehlendem Impfnachweis?
  - a. Wie wird diesbezüglich in den Bremische Häfen verfahren, z.B. bzgl. des Kreuzfahrttourismus und den Seeleuten mit einer entsprechend anderen Impfung?
  - b. In welchem Ausmaß sind weiteren Personengruppen, neben Studierenden, betroffen und wie soll mit diesen Gruppen umgegangen werden? (Flüchtlinge und Asylsuchende, Geschäftsreisende und Saisonarbeiter, Touristen etc.)
7. Inwiefern sind dem Senat Auswirkungen auf den Tourismus im Land Bremen bekannt? Inwiefern hat sich die Zahl von Touristen aus Ländern mit überwiegend in Deutschland nicht anerkannten Impfstoffen (wie Russland und China) in den Jahren 2019 bis 2021 im Land Bremen verändert?
8. Sind Fälle bekannt, bei denen sich Menschen aus dem in Nr. 6 benannten Personenkreis aufgrund einer in Deutschland nicht anerkannten Impfung haben erneut doppelt impfen lassen? Welche gesundheitlichen Risiken können durch eine zusätzliche doppelte Impfung mit einem weiteren Impfstoff entstehen?
9. Wie soll ein Impfnachweis für mit einem in Deutschland nicht anerkannten Impfstoff sichergestellt werden? Ist eine Integration in den digitalen europäischen Impfnachweis oder die Corona Warn App geplant?
10. Welchen Abstimmungsbedarf sieht der Senat auf Bundesebene, um eine Harmonisierung der Regelung für die Anerkennung von Impfungen und einen Impfnachweis auf Bundes- und europäischer Ebene zu erreichen und wie positioniert sich das Land Bremen hier?
11. Welche Bestrebungen auf Bundesebene sind dem Senat bekannt, um die Anerkennung von Impfungen und die Impfnachweise zwischen EU- und anderen Staaten bzgl. unterschiedlicher Impfstoffe zu harmonisieren und welche Anstrengungen unternimmt der Senat diesbezüglich in der Gesundheitsministerkonferenz?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Inwiefern ist dem Senat die Problematik bekannt, dass aufgrund der 2G-Regel bestimmte Personen unverschuldet ausgeschlossen werden und inwiefern wurde das im Senat (bspw. im Rahmen des Erlasses der Coronaverordnung) diskutiert?**

Dem Senat ist nicht bekannt, dass aufgrund der 2G-Regel Personen unverschuldet ausgeschlossen wurden.

- 2. Welche Unterschiede in der Wirksamkeit sind dem Senat bekannt bzgl. der Impfstoffe, die in der EU noch nicht anerkannt sind (z.B. Sputnik, Sinovac) im Vergleich zu in der EU anerkannten Impfstoffen?**

Weltweit, wie auch in der EU, sind eine Vielzahl unterschiedlicher Impfstoffe in verschiedensten Phasen der Klinischen Prüfung. Die genaue Anzahl ist nicht bekannt. Ein Vergleich bzgl. der Wirksamkeit zwischen in der EU anerkannten und nicht anerkannten Impfstoffen ist nicht zielführend. Vergleiche werden vom RKI, bzw. Paul-Ehrlich-Institut (PEI) erst während, bzw. nach dem Zulassungsverfahren durch die EMA unternommen. etc.

- a) Welche Gefahren gehen von Menschen aus, die mit einem nicht anerkannten Impfstoff geimpft sind im Vergleich zu Menschen, die mit in Deutschland anerkannten Impfstoffen geimpft sind?**

Ob eine Gefährdung von Personen ausgeht, die mit einem nicht anerkannten Impfstoff geimpft sind im Vergleich zu Menschen, die mit einem in Deutschland anerkannten Impfstoff geimpft sind, kann nicht beantwortet werden, da hierzu keine Vergleichsstudien vorliegen, siehe auch Antwort zu Frage 2.

- b) Wie begründet dies eine Einschränkung von Grundrechten (z.B. Berufsfreiheit, Freizügigkeit) z.B. durch zusätzliche Auflagen wie eine selbst zu bezahlende Testung oder Ausschluss von Teilhabe am gesellschaftlichen Leben?)**

Der Sinn der Corona-Maßnahmen, wie die 3G- oder 2G-Regelungen, ist es u.a. Infektionsketten zu unterbrechen und somit die Weitergabe und Verbreitung des Coronavirus zu verhindern. Durch die Maßnahmen soll eine Überlastung des Gesundheitswesens verhindert werden.

- 3. Wie schätzt der Senat die Lage für Studierende, Geschäftsreisende oder Touristen im Land Bremen ein, die zwar geimpft sind, aber deren Impfung nicht anerkannt wird? Sind dem Senat Zahlen bekannt, um wie viele Personen/Fälle es sich hierbei handeln könnte?**

Studierende, Geschäftsreisende oder Touristen im Land Bremen die mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, haben die Möglichkeit mit Hilfe eines negativen Corona-Tests Orte, an denen die 3G-Regelungen gelten, zu besuchen.

Konkrete Daten zur Anzahl der (internationalen) Studierenden, die mit einem nicht in der EU zugelassenen Corona-Impfstoff in ihrem jeweiligen Heimatland geimpft wurden, liegen den Hochschulen nicht vor.

- 4. Inwiefern wird Studierenden mit einer nicht anerkannten Impfung der Zutritt zu den Hochschulen oder Veranstaltungen der Hochschule verwehrt und welche Regelungen sollen für Studierende gefunden werden bzw. wurden bereits gefunden?**

An den Hochschulstandorten gilt die 3G-Regelung, d.h. Zugang zu den Gebäuden und damit zu den Veranstaltungen erhält nur, wer geimpft, genesen oder negativ getestet ist. Für Studierende, die mit einem nicht in der EU zugelassenen Corona-Impfstoff geimpft wurden, bestand u.a. zu Semesterbeginn genauso wie für noch ungeimpfte Studierende

die Möglichkeit sich mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff (wahlweise eine einmalige Impfung mit dem Vektor-impfstoff von Johnson & Johnson oder eine zweimalige Impfung mit mRNA-Impfstoff von BioNTech) direkt auf dem Campus zusätzlich impfen zu lassen. Dazu wurden in den ersten drei Oktoberwochen alle Hochschulstandorte mehrmals von „Impf-Trucks“ bzw. mobilen Impf-Teams aufgesucht. Bis zum Erreichen des vollständigen Impfschutzes (14 Tage nach der letzten Impfung) erfolgte eine Kostenübernahme für die erforderlichen Schnelltests, mit denen der Zugang zu den Lehrveranstaltungen möglich ist. Weiterhin bestand bzw. besteht für diese Gruppe die Möglichkeit sich bei Ärzt:innen oder im Impfzentrum bzw. seit dem 25.10.2021 in den dezentralen Impfstellen einen Termin für eine Impfung zu vereinbaren. Seitens der Hochschulen wird umfassend über die vorhandenen Kommunikationskanäle auf die Möglichkeiten hingewiesen.

**5. Welche Regelungen sind in Geschäften, Freizeiteinrichtungen und gastronomischen Betrieben für Bürgerinnen und Bürger künftig vorgesehen, die mit in Deutschland nicht zugelassenen Impfstoffen geimpft wurden?**

Bürger, die mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind gelten laut COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als Ungeimpfte und unterliegen den entsprechenden Regelungen.

**6. Welche Arbeits-, Nachweis- und Einreiseregulungen gelten für Menschen mit einem nicht in Deutschland zugelassenen Impfstoff und damit fehlendem Impfnachweis?**

Für die gesetzliche Einreiseregulierung nach Deutschland gelten die seit dem 1. August überarbeiteten Corona-Einreiseregulungen der Bundesrepublik. Jeder, der nach Deutschland einreist und mindestens 12 Jahre alt ist, muss ab dem 1. August verpflichtend auf eine Corona-Infektion getestet sein (PCR- oder Antigen-Test). Wer geimpft oder genesen ist, kann darauf bei entsprechendem Nachweis verzichten. Der Nachweis eines vollständigen Impfschutzes mit einem anerkannten EU-zugelassenen Impfstoff im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung obliegt der einreisewilligen Person. Wer unter 12 Jahre alt ist, braucht keinen Test. Personen, die mit einem nicht in der EU-zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten als nicht geimpft und müssen einen entsprechenden Test-Nachweis erbringen.

**a. Wie wird diesbezüglich in den Bremische Häfen verfahren, z.B. bzgl. des Kreuzfahrttourismus und den Seeleuten mit einer entsprechend anderen Impfung?**

Wenn ein Schiff länger als 72 Stunden in Bremerhaven bleibt, müssen Seeleute, die mit einem hier nicht zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, oder gar nicht geimpft sind, einen negativen PCR Test binnen 48 Stunden vorlegen, wenn sie eine Landgangserlaubnis bekommen wollen. Viele Seeleute erhalten vom Kapitän und von der Reederei keine Landgangserlaubnis um Infektionen auf dem Schiff zu vermeiden. Gemäß den neuesten RKI Empfehlungen gibt es in Bremerhaven für die Seeleute die Möglichkeit, sich im Welcome Club in Bremerhaven eine Auffrischimpfung zu holen.

**b. In welchem Ausmaß sind weiteren Personengruppen, neben Studierenden, betroffen und wie soll mit diesen Gruppen umgegangen werden? (Flüchtlinge und Asylsuchende, Geschäftsreisende und Saisonarbeiter, Touristen etc.)**

Flüchtlinge und Asylsuchende erhalten im Rahmen der Erstaufnahmeuntersuchung ein Impfangebot.

**7. Inwiefern sind dem Senat Auswirkungen auf den Tourismus im Land Bremen bekannt? Inwiefern hat sich die Zahl von Touristen aus Ländern mit überwiegend in Deutschland nicht anerkannten Impfstoffen (wie Russland und China) in den Jahren 2019 bis 2021 im Land Bremen verändert?**

Im Land Bremen liegen die monatlichen Übernachtungszahlen in den Jahren 2020 und 2021 pandemiebedingt unter den Übernachtungszahlen von 2019. Der Rückgang der Ankünfte aus dem Ausland ist stärker als der Ankünfte aus dem Inland. Es liegen aktuell keine Zahlen zum Rückgang der Touristen aus Ländern mit in Deutschland nicht anerkannten Impfstoffen vor.

**8. Sind Fälle bekannt, bei denen sich Menschen aus dem in Nr. 6 benannten Personenkreis aufgrund einer in Deutschland nicht anerkannten Impfung haben erneut doppelt impfen lassen? Welche gesundheitlichen Risiken können durch eine zusätzliche doppelte Impfung mit einem weiteren Impfstoff entstehen?**

Aktuell sind keine Fälle bekannt, bei denen sich Menschen aufgrund einer in Deutschland nicht anerkannten Impfung erneut haben doppelt impfen lassen. Über die gesundheitlichen Risiken durch eine zusätzliche doppelte Impfung können keine Aussagen getroffen werden.

**9. Wie soll ein Impfnachweis für mit einem in Deutschland nicht anerkannten Impfstoff sichergestellt werden? Ist eine Integration in den digitalen europäischen Impfnachweis oder die Corona Warn App geplant?**

Da nicht anerkannte Impfstoffe von der EMA/der EU nicht zugelassen wurden, kann eine Integration in das Digitale COVID-Zertifikat der EU oder die Corona Warn App nicht erfolgen.

**10. Welchen Abstimmungsbedarf sieht der Senat auf Bundesebene, um eine Harmonisierung der Regelung für die Anerkennung von Impfungen und einen Impfnachweis auf Bundes- und europäischer Ebene zu erreichen und wie positioniert sich das Land Bremen hier?**

Eine Entscheidung über eine Harmonisierung der Regelungen für die Anerkennung von Impfungen und den entsprechenden Impfnachweisen kann nur auf europäischer Ebene bzw. Bundesebene getroffen werden. Das Land Bremen wird diese Entscheidung anerkennen.

**11. Welche Bestrebungen auf Bundesebene sind dem Senat bekannt, um die Anerkennung von Impfungen und die Impfnachweise zwischen EU- und anderen Staaten bzgl. unterschiedlicher Impfstoffe zu harmonisieren und welche Anstrengungen unternimmt der Senat diesbezüglich in der Gesundheitsministerkonferenz?**

Laut BzGA werden auch ausländische Impfbzertifikate anerkannt. Voraussetzung ist aber, dass die Person mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff (Original- oder Lizenzproduktionen) geimpft wurde. Die Corona-Schutzimpfung kann auch in das Digitale COVID-Zertifikat der EU eingetragen werden.